

Vertraulich/Confidentiel
3003 Bern, 28. April 1992

NATIONALRAT/STAENDERAT
Geschäftsprüfungskommissionen
Vertikale Sektionen 1

- TEILPROTOKOLL 2** der Sitzung vom 21. April 1992,
15.00 - 16.40 Uhr,
in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 4
- TAGESORDNUNG** - Bericht des Bundesrates über den Kriegsmaterialexport
- Schwerpunktthema der GPK des Nationalrates:
Nachkontrolle der Inspektion Kriegsmaterialexport
- TEILNEHMER** Präsidium: Hr. Keller Anton
- Anwesende Mitglieder: HH. Nationalräte Carobbio,
Cincera, Engler, Jenni Peter, Schwab
- HH. Ständeräte Frick (Präsident), Cavadini Jean,
Rhyner, Schiesser
- Entschuldigt: Frau Mauch Ursula, Hr. Danioth
- Weitere Teilnehmer:
Hr. Bundesrat Kaspar Villiger
Hr. Ernst, Generalsekretär EMD
Hr. Godet, Direktionsverwaltung EMD
Frau Botschafterin von Grünigen, EDA
Hr. Dahinden, EDA
Hr. Hauswirth, EDA
Hr. Wyss, Bundesanwaltschaft
Hr. Ischi, Bundesanwaltschaft
- Kommissionssekretariat: Ph. Mastronardi
- Protokoll: A. Renggli (d), G. Québatte (f)

Bericht über den Kriegsmaterialexport

Präsident: Ich bitte Herrn Bundesrat Villiger um einige einleitende Worte zum Kriegsmaterialexport.

Bundesrat Villiger: Zum vierten Mal in Serie waren die Kriegsmaterialausfuhren 1991 rückläufig. Sie beliefen sich auf 327 Millionen, während es 1987 noch 578 Millionen waren. Der Anteil der Kriegsmaterialausfuhr an allen schweizerischen Ausfuhren betrug 1991 nur noch 0.37 %. Zum Vergleich: 1976 erreichten wir mit 1.32 % das Maximum. Die Gründe für die Rückläufigkeit sind bekannt: Gekürzte Militärbudgets in vielen Ländern, gesättigte Märkte, wachsende Konkurrenz von einigen Schwellenländern, gewisse Probleme der Firmen Bührle und Contraves und schliesslich die nicht erteilten Ausfuhrbewilligungen für verschiedene Länder. Zudem waren die wechselhaften Beurteilungen nicht gerade reizvoll für ausländische Käufer. Man kann mit der Schweiz nicht langfristige Geschäftsbeziehungen eingehen, wenn man nie weiss, ob man dann auch tatsächlich beliefert wird.

Es wäre aber ein Irrtum, aus der Rückläufigkeit zu schliessen, wir könnten auf solche Geschäfte gänzlich verzichten. Ohne die Möglichkeit, gewisse Produkte ins Ausland zu liefern, wäre unsere Rüstungsindustrie dem Untergang geweiht. Doch diese Rüstungsindustrie, so klein sie auch geworden sein mag, ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine eigenständige Sicherheitspolitik. Wir sollten für den Krisenfall eine minimale Autonomie und ein minimales Know-how aufrechterhalten, um glaubwürdig zu bleiben. Eine gewisse wirtschaftliche Basis für Kampfwertsteigerungen ist notwendig. Unsere Fähigkeit, grosse und komplexe Vorhaben zu realisieren, ist in den letzten Jahren wohl kleiner geworden, aber wir haben sie noch, wie das Beispiel "Leopard" zeigt.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass sich eine Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes aufdrängt. Damit beschäftigt sich im EMD eine breite Arbeitsgruppe. Ziel wäre es auch, den Begriff "Kriegsmaterial" etwas zu erweitern und den Geltungsbereich des Gesetzes auszudehnen. Man wird auch die Bewilligungskriterien unter die Lupe nehmen müssen. Persönlich meine ich, dass der Begriff der "gefährlichen Spannungen" kaum praktikabel ist und jeder möglichen Auslegung Tür und Tor öffnet. Wir müssen uns auch fragen, ob unsere Ausfuhrgesetzgebung eurokompatibel ist. Alle diese Aspekte werden überprüft. Bis spätestens Ende 93 sollte eine entsprechende Botschaft vorliegen. In der Zwischenzeit werden wir wohl noch etwas Schwierigkeiten haben, eine Waffenausfuhr, die immer den Anschein der klaren Logik aufweist, zu betreiben. Wobei die Probleme beispielsweise im Golf-Konflikt auch auf gewisse neutralitätsrechtliche Überlegungen zurückzuführen waren.

M. Cavadini Jean: Le Conseil fédéral n'a refusé aucune demande. Par contre on énumère avec beaucoup de minutie la nature des armes qui ont été refusées par l'administration: pistolet, pistolet, etc. Dans le rapport sur le suivi, on voit au point 5./c que la demande d'une entreprise suisse de pouvoir exporter vers la Russie 2 pistolets destinés à la police devrait pouvoir être traitée par l'administration. Selon que le pistolet sera utilisé par l'armée ou par la police, sa nature change. La différence de traitement vis-à-vis d'une arme identique m'a frappé. Je ne critique pas la décision prise, mais dans un cas très précis, par exemple Israël, il n'est pas interdit de penser qu'Israël aura aussi doté sa police de pistolets. Pour la Russie le traitement sera différent.

M. Godet: Il n'y a pas de véritable contradiction dans la mesure où les deux cas, tant celui d'Israël que celui de Leningrad, pourraient être traités par l'administration. Le cas Leningrad que vous évoquez répond à une question théorique qui nous avait été posée pour savoir dans quel cas l'administration décide et dans quel cas elle défère le problème au Conseil fédéral. Nous nous étions efforcés avec Leningrad d'imaginer un cas d'école particulièrement éloquent.

M. Carobbio: A la page 6 on parle de la décision concernant la Turquie. Me référant à la statistique confidentielle que nous avons reçue avec le rapport, j'aimerais avoir des indications plus précises sur nos fournitures d'armes à la Turquie et en particulier sur ce que l'on entend en général par substances chimiques.

M. Godet: Il s'agit de substances chimiques qui sont utilisées chaque jour en très grande quantité par l'industrie chimique pour fabriquer des colorants, des pesticides, des plastiques, mais qui peuvent aussi servir à fabriquer des armes chimiques. L'exportation de ces substances fait l'objet d'un contrôle, à savoir que l'autorisation d'exporter n'est accordée que lorsqu'il est établi qu'elles seront effectivement utilisées à des fins civiles et non à la production d'armes chimiques.

M. Carobbio: Dans le cas précis de la Turquie, ces garanties ont-elles été vérifiées?

M. Godet: Les garanties que nous avons reçues ont été jugées dignes de foi. J'ajouterai que la Turquie ne passe pas pour être un pays cherchant à se doter d'une capacité d'armes chimiques.

M. Carobbio: L'utilisation de ces produits pourrait-elle, dans le futur, être détournée dans le cadre des questions internes turques par rapport aux minorités Kurdes? J'aimerais également savoir ce que recouvrent les positions 1 et 4 du document confidentiel.

M. Godet: Ce sont des substances qui peuvent très éventuellement jouer un rôle dans la production d'armes chimiques mais qui ne jouent rigoureusement aucun rôle dans la production d'armes de guerre traditionnelles. La position 1 recouvre des armes DCA et la position 4 concerne des systèmes de direction du tir qui vont avec les canons DCA.

M. Carobbio: Avez-vous des assurances que ces armes n'ont pas été utilisées à des fins intérieures?

M. Godet: Actuellement, nous n'avons pas d'exemple que des camions DCA auraient été utilisés contre des civils.

Bundesrat Villiger: Das Problem bei diesen chemischen Stoffen ist der "dual Use". Man hat nämlich herausgefunden, dass sie missbrauchbar sind. Wir haben letztes Jahr die entsprechende Liste erweitert. Hinsichtlich der Türkei gibt es aber keinen Verdacht auf einen solchen Missbrauch.

Wofür man eine Waffe braucht, ist kein gesetzliches Kriterium. Aber es ist klar, dass man Fliegerabwehrwaffen nicht gegen die Landbevölkerung einsetzen kann. Im Falle der Türkei stellte sich das grösste Problem bei einer Lieferung für NATO-Schiffe, die seit vielen Jahren stets problemlos abgewickelt wurde. Die immer wieder erforderlichen Bewilligungen - auch bei längst eingefädelten und mehrjährigen Geschäften - machen es

schwierig, mit der Schweiz zusammenzuarbeiten. Und gerade bei Geschäften, die Bündnisse tangieren, sind wir ständig in einer heiklen politischen Lage. Ich habe nie gehört, dass Schweizer Waffen gegen Kurden eingesetzt worden wären. Wir haben wohl auch etwas Glück, weil Bührle auf Fliegerabwehr, also auf reine Verteidigungswaffen, spezialisiert ist.

Illegaler Waffenhandel

Präsident: Im Bericht fällt mir die hohe Zahl gemeldeter Verstösse auf. Womit hängt diese zusammen?

Wyss: In den letzten Jahren wurden gemäss Grenzkontrolle vermehrt Waffen illegal aus der Schweiz geführt. Eine bundesrätliche Notrechtsverordnung verbietet nun bis auf weiteres den Erwerb solcher Waffen durch Ausländer. Dadurch müsste die Statistik in den nächsten Jahren besser aussehen.

Präsident: Ist die Schweiz nun an der irakischen Super-Kanone beteiligt oder nicht?

Wyss: Vom objektiven Tatbestand her gesehen ist eine Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes gegeben. Im ersten Stadium führte die Bundesanwaltschaft die gerichtspolizeilichen Ermittlungen. Diese hätte das Verfahren bei einem negativen Befund in eigener Kompetenz einstellen können. Doch nun hat der Bundesrat den Fall der eidgenössischen Untersuchungsrichterin übergeben. Deren Bericht ist der nächste Schritt. Wenn sie uns bestätigt, wird die Sache einem ausserordentlichen Bundesanwalt übergeben, der bei gleicher Auffassung Anklage beim Bundesstrafgericht erhebt.

Bundesrat Villiger: Sehr viel mehr Sorgen als Fliegerabwehrkanonen macht mir die Proliferation von Know-how für Massenvernichtungswaffen. Was beispielsweise in Iran passiert, gibt uns zu denken.

Diesbezüglich kommt ein neuer Bereich auf uns zu, den wir gesetzlich einfangen müssen, weil sonst die Schweiz als Drehscheibe missbraucht würde. Bis das Gesetz realisiert ist, soll eine bundesrätliche Verordnung die Zwischenzeit vernünftig überbrücken. Ich glaube, dass wir damit und mit einer Gesetzesrevision bezüglich der herkömmlichen Waffen ein ziemlich feines Geflecht haben.

Nachkontrolle der Inspektion Kriegsmaterialexport

Präsident: Zu Frage 1 antwortete der Bundesrat lediglich, dass er sie behandelt habe. Bei Frage 2a) beruft er sich auf das Kollegialitätsprinzip, um das Geheimnis der Meinungsäusserungen im Entscheidungsfindungsprozess zu bewahren. Es geht uns nicht darum, einzelne Bundesräte zu zitieren. Andererseits möchten wir die Argumentationen kennen.

Frick: Der Bundesrat muss nicht sagen, wer welche Meinung vertrat. Ich vermisse aber die Beurteilung der Menschenrechtssituation in der Türkei. Ich möchte beantragen, dass der Bundesrat diesbezüglich angefragt wird, und verlange eine gründliche Prüfung unter Angabe der benützten Quellen.

Der Bundesrat hat jetzt wieder eine Lieferung Flab-Kanonen mit einer ganz anderen Begründung bewilligt. Die Beurteilungskriterien nach Art. 11 Abs. 2 a) und b) wurden

elegant umschiff, indem man ein drittes Kriterium einführt, nämlich ob die Waffen auch gegen Zivilbevölkerung eingesetzt werden können. Dieses Kriterium ist gesetzlich nicht zulässig.

Cincera: Auch ich respektiere natürlich das Kollegialitätsprinzip: Vielleicht könnte man uns jetzt mündlich bekanntgeben, aufgrund welcher Überlegungen man zu gewissen Entscheidungen kam, und uns auch Auskunft über Entscheidungskriterien, Nachrichtenquellen und Lagebeurteilungen erteilen.

M. Carobbio: Sur quelles sources d'information le Conseil fédéral se base-t-il pour évaluer la situation des droits de l'homme en Turquie? Des informations différentes circulent dans la presse et dans le rapport du Conseil fédéral; il serait intéressant de savoir comment il arrive à ses conclusions.

Bundesrat Villiger: Die menschenrechtliche Situation in der Türkei ist auch für uns unbefriedigend. Zudem ändert sie sich ständig. Meines Wissens ist im Moment keine Anfrage aus der Türkei hängig. Auch die NATO-Angelegenheit, die als vor zehn Jahren abgemachtes Geschäft ja auch ein Element von Treu und Glauben enthielt, dürfte bald erledigt sein. Wenn jetzt von der Türkei eine neue Anfrage käme, müsste die Situation ganz neu überprüft werden.

Die Art der Waffen ist tatsächlich kein gesetzliches Kriterium. Der Absatz 2 b) enthält allerdings eine äusserst kuriose Formulierung. Ob eine Ausfuhr unsere Bemühungen hinsichtlich der Menschenrechte unterläuft, ist auch ein wenig eine Ermessensfrage. Bei einer Waffe, die innenpolitisch eingesetzt werden kann, ist die Wahrscheinlichkeit aber höher. Eine Waffe, die jedoch für die Gesamtverteidigung eines Bündnisses bestimmt ist, kann die Menschenrechte kaum verletzen.

Natürlich gibt es noch das Argument, dass solche Geschäfte einem Regime Prestige und Legitimation verleihen. Doch damit geraten wir in den Bereich der Haarspalterei. Wir sollten auch nicht versuchen, das Waffenausfuhrgesetz zur Domestizierung einer Regierung zu benutzen. Die Türkei ist ohnehin ein Grenzfall. Sie ist ein Land am Rande Europas, hat sich im Golf-Konflikt auf die Seite der Völkergemeinschaft gestellt und spontan die grössten Opfer gebracht. Zweitens haben wir auch ein Interesse daran, dass die Türkei offen bleibt und nicht fundamentalistisch-religiös wird, was auch die Menschenrechtssituation noch einiges übler machen würde.

Als wir die Ausfuhr 1991 unterbanden, geschah dies aus neutralitätsrechtlichen Gründen. Von einem gewissen Moment an war die Gefahr gross, dass die Türkei in den Konflikt direkt mit einbezogen würde. Hinsichtlich der Menschenrechtssituation mussten wir uns fragen, ob sich diese seit den ersten Bewilligungen 1984 verändert habe. Wir kamen zum Schluss, dass sich die Situation - auch dank dem Regierungswechsel - eher verbessert hat. Man kann nicht beim schlechteren Zustand liefern und beim schrittweise verbesserten plötzlich stoppen. Mit den Kurden kam allerdings ein neues Element hinzu, dass hinsichtlich neuer Bewilligungen entsprechend gewichtet werden müsste.

Zum Kollegialitätsprinzip: Es haben breite Diskussionen mit nicht immer einhelligen Meinungen stattgefunden. Der Bundesrat muss darauf achten, dass seine Beratungen in kollegialer, sachlicher und emotionsfreier Atmosphäre möglich sind. Wir möchten diesbezüglich den Anfängen wehren und nicht Dokumente, die der bundesrätlichen

Meinungsbildung dienen, nach aussen kommen lassen. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass der Bundesrat die eigene Arbeitsweise vertraulich halten muss.

Es gibt hinsichtlich der Türkei vieles zu berücksichtigen. Es geht auch um Arbeitsplätze, um Treu und Glauben, um die Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit unseres Landes. Viele Probleme entstehen, weil wir die Realisierung von beschlossenen Geschäften immer wieder neu bewilligen müssen.

Godet: Der bundesrätliche Entscheid vom 2. März darf nicht als ewiggültig verstanden werden, sondern als Einzelentscheid unter besonderen Umständen. Es besteht ein unumstrittener Grundsatz, wonach die Behörde ihre Praxis ändern darf, wenn eine veränderte Lage zu neuen Schlüssen führt. Im Gutachten von Professor Kälin heisst es bezüglich des Kriegsmaterialgesetzes auf Seite 25, dass die Behörde ihre Praxis auch angesichts der steigenden Wichtigkeit der Menschenrechtspolitik ändern dürfe. Wenn jedoch aus dieser Praxis folge, dass in ein bisher beliefertes Land keine Lieferung mehr gehen dürfte, würden die Prinzipien der Rechtsicherheit und von Treu und Glauben verlangen, dass man bisher Liefernden erlaubte, bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der Bundesrat wäre also ermächtigt, eine Ausnahme für bereits abgeschlossene Verträge vorzusehen. In der Interessenerwägung zwischen Rechtssicherheit und Menschenrechtspolitik war erstere beim Entscheid vom 2. März eindeutig überwiegend, da es um Flab-Waffen ging.

Frau von Grünigen: Wir können es uns nicht leisten, dass in einem Konflikt - und heute handelt es sich ja meist um interne Konflikte mit menschenrechtlichem Aspekt - eingesetzte Waffen auf die Schweiz zurückgeführt werden können. Im Falle der Türkei stehen wir vor einer enormen Verschlechterung der Menschenrechtssituation im letzten Jahr. Unsere Informationen kommen aus ganz verschiedenen Quellen. Wir bekommen sie von unseren Botschaften, von internationalen Organisationen, gouvernementalen und nichtgouvernementalen wie "Amnestie international". Bei Waffen, die gegen Zivilisten eingesetzt werden können, müssen wir früh auf die Situation Rücksicht nehmen. Hinsichtlich des Kurden-Konfliktes haben wir im Rahmen der KSZE sowohl die türkischen Sicherheitskräfte als auch die PKK verurteilt. Die Türken haben relativ gemässigt auf diese Intervention reagiert, weil wir beide Seiten erwähnten. Die NATO-Staaten haben die Türkei sehr geschont, was man als eine Art Rückzahlung für die türkische Kooperationsbereitschaft im Golfkrieg werten muss.

Präsident: Offensichtlich hat sich die Menschrechtssituation in letzter Zeit verschlechtert, so dass dieses Beurteilungskriterium eigentlich im Vordergrund stehen müsste.

Engler: Ich möchte auf die juristischen Ausführungen zurückkommen. Offensichtlich haben zwei Argumente dazu veranlasst, die Lieferung nochmals zu erlauben. Einerseits das Argument "Abwehrwaffen" und andererseits die vertraglichen Bindungen des Lieferanten und die damit verbundene Rechtssicherheit. Ich meine aber, wir haben Tatbestandsmerkmale, nämlich die gefährlichen Spannungen, die man auch im Land intern betrachten muss, und die Verletzung der etwas kompliziert umschriebenen Menschenrechte. Beide Merkmale sprechen dafür, in die Türkei nicht zu liefern. In dieser Hinsicht ist sicherlich in Zukunft eine Praxisänderung nötig. Auch mir scheint wichtig, dass man uns die Argumentation und die Meinungsverhältnisse des Bundesrates genauer darstellt.

Bundesrat Villiger: Tatsächlich hat sich die Situation in der Zwischenzeit verschärft. Auch ich erachte die Tatbestände mittlerweile als gegeben. Allerdings bewegte sich die Lage eine Zeit lang zum Besseren und wechselte erst wieder nach dem Golfkrieg. Doch jetzt wäre wohl auch das Argument "Flab-Waffe" nicht mehr relevant. Ich gehe davon aus, dass ein nächstes Gesuch aus der Türkei abschlägig beantwortet würde. Ich glaube sogar, dass von den Türken nie mehr ein Gesuch kommt, weil man bei der Schweiz nicht weiss, ob man das Bewilligte wirklich erhält.

Präsident: Die raschen Situationswechsel in der Türkei scheinen tatsächlich ein Problem darzustellen. Ich glaube, es wäre wichtig, die Menschenrechtssituation in der Türkei genauer zu kennen. Zweitens müssten wir als Geschäftsprüfungskommission mehr wissen, wenn wir unserer Kontrollaufgabe gerecht werden wollen. Wir haben Anspruch auf die Argumentation des Bundesrates.

Frick: Es wurde doch am 2. März eine Ausfuhrbewilligung erteilt. Art. 11 Abs. 2 sagt, dass diese bei Erfüllung des Tatbestandes a) oder b) nicht erteilt werden darf. Die einzige uns mitgeteilte Begründung war jedoch das Flab-Argument. Diese Begründung ist nicht hinreichend.

Godet: Bei alten Verträgen sind sowohl Rechtssicherheit wie Menschenrechtssituation zu berücksichtigen. Bei neuen Verträgen hätte die Erfüllung der besagten Tatbestände überprüft werden müssen.

Bundesrat Villiger: Bis der Kurden-Konflikt losbrach, waren wir der Meinung, die Lage hätte sich eher entspannt. Man kann sich fragen, ob die Beurteilung 1984 richtig war. Wenn Sie vom Bundesrat einen Bericht zur Menschenrechtssituation verlangen, ist das sicher möglich. Ich zweifle aber, ob es üblich ist, dass eine Regierung ein anderes Land in einem offiziellen Bericht beurteilt. Vielleicht wären Sie auch mit einer kommissionsinternen, unter Verantwortung des EDA verfassten Studie zufrieden, damit nicht der Gesamtbundesrat in die Beurteilung einbezogen wird.

Engler: Es gibt bereits sehr genaue Studien bezüglich der Menschenrechtssituation in der Türkei. Mich würde vielmehr die EMD-Bewertung dieser schon bestehenden Studien interessieren.

Cincera: Es ist Unsinn, einen statischen Bericht zu verfassen. Wir brauchen aktuelle Informationen, wenn sich die Lage markant entwickelt, besonders in einem Land, wo dies derart schnell geschieht.

Frick: Ich präzisiere meine Frage: Wie beurteilt das EMD die Lageentwicklung und die heutige Situation in der Türkei in Hinblick auf Art. 11 Abs.2 des Kriegsmaterialgesetzes?

Schiesser: Wir haben die Situation, wie sie im März war, zu beurteilen. Ursprünglich habe ich Herrn Fricks Zusatzfrage so verstanden, dass man uns das jetzt mündlich Dargelegte schriftlich und etwas ausführlicher liefert. Es ist aber nicht unsere Aufgabe, eine Analyse der jetzigen Menschenrechtssituation vorzunehmen. Wir müssen die letztjährige Lage in Bezug auf das Kriegsmaterialgesetz würdigen. Wir haben gesehen, dass Art. 11 Abs. 2 b) einen enormen Spielraum offen lässt.

(zu Frau von Grünigen) Hat die Türkei aus dem Umstand, dass die Schweiz derartige Flab-Geschütze lieferte, politisches Kapital schlagen können? In diesem Falle wäre meiner Ansicht b) verletzt worden.

Frau von Grünigen: Mir ist nichts dergleichen bekannt. Diese Lieferung ist wohl auch nicht so entscheidend für die türkische Rüstung, dass sie als Argument verwendbar wäre. Die Beziehungen zu den NATO-Ländern sind viel umfangreicher und bedeutender.

Bundesrat Villiger: Ich habe mich mit dem stellvertretenden amerikanischen Verteidigungsminister über die Türkei unterhalten. Er war verstimmt über die deutsche Haltung und der Meinung, die Türkei sei ein Eckpfeiler der NATO und der westlichen Zivilisation. Insgesamt herrscht in der NATO, abgesehen von Deutschland, eine sehr protürkische Stimmung, auch wegen der Annahme, dass wenn man die Türken zu stark bedrängt, sich die Missstände noch vergrössern. Die Schweiz kann sich eine doktrinärere Auslegung leisten, weil sie keine weltgeschichtliche Bedeutung hat. Die Türken sind uns trotz der Lieferung vor allem deshalb böse, weil wir gewisse Dinge überhaupt zur Diskussion brachten.

Eine aktuelle Beurteilung birgt das Risiko in sich, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum verliert. Primärer Aufgabenbereich der GPK ist zudem sicher nicht das zukünftige, sondern das vergangene Handeln. Trotzdem sind wir bereit, Ihnen die gewünschten Berichte zu liefern.

Präsident: Es geht darum, hinsichtlich der vergangenen Handlungsweise nachzuprüfen, unter welchen Bedingungen der Export in die Türkei wieder erlaubt wurde. Der letzte Entscheid stammt vom 2. März und betraf die Flab-Systeme. Wie wurde damals die Menschenrechtssituation beurteilt?

Bundesrat Villiger: Das Problem ist, dass der Bundesrat mündlich debattiert, und nur ein summarisches und im allgemeinen wenig aussagekräftiges Protokoll besteht.

M. Godet: J'aimerais préciser que dans le processus de réflexion du Conseil fédéral, l'avis de droit du professeur Kälin a joué un rôle essentiel. Le professeur Kälin a suggéré une solution qui permettait de trouver une sortie honorable pour les problèmes pendants sans engager l'avenir, dans la mesure où il disait très clairement que même si le Conseil fédéral juge la situation si grave qu'il décide d'interdire à l'avenir l'exportation de tout matériel de guerre vers la Turquie, il a néanmoins la possibilité de prévoir une exception pour les contrats déjà conclus. Le Conseil fédéral pouvait aussi prévoir une telle exception lorsque la situation ne lui paraissait pas si grave qu'elle devait justifier une décision définitive, mais suffisamment grave pour qu'il ne donne qu'une autorisation ponctuelle. En limitant son examen aux systèmes d'armes DCA, qui ne sont pas susceptibles d'être engagés contre la population civile, en disant très clairement que toute autre demande de quelque entreprise que ce soit pour quelque autre matériel de guerre que ce soit, le Conseil fédéral a voulu montrer qu'il suivait l'évolution de la situation avec une attention accrue et que son oui du 2 mars ne devait pas être considéré comme un oui pour d'autres cas futurs.

En demandant au Conseil fédéral d'établir, pour les besoins de la commission, son appréciation des droits de l'homme on risque d'avoir une matière insuffisante dans la mesure où le Conseil fédéral renvoyait l'examen approfondi à plus tard, lorsqu'il s'agirait d'un nouveau contrat.

Bundesrat Villiger: Wir werden versuchen, Ihnen die Gedanken, die zum Entscheid vom 2. März geführt haben, schriftlich zusammenzufassen.

Präsident: (zu Godet) Die reine Abstützung auf den Gedankengang Kälin würde ja jegliche Menschenrechtsdiskussion erübrigen.

Mastronardi: Ich möchte der Sektion empfehlen, Herrn Kälin anzufragen, ob die verschiedenen Zitate in seinem Sinne verwendet wurden. Ich zweifle ein wenig daran.

Präsident: Zu Punkt 3 wäre noch die Frage zu stellen, welche Rolle diese Kriterien spielen und welches Gewicht ihnen zukommt, zumal sie im Gesetz ja nicht vorgesehen sind.

Bundesrat Villiger: Diese Kriterien sind höchstens dort gesetzlich relevant, wo der Bundesrat ein freies Ermessen hat, also beispielsweise bei der Frage, ob eine schon bestehende Bewilligung aufzuheben sei. Entscheidend sind jedoch die Kriterien unter a) und b).

(zu Frau von Grünigen) Der Situationswandel ist ein echtes Problem. Letztlich stellt sich die Frage, ob man Waffen nur noch in die grossen westlichen Demokratien exportieren soll, bei denen man von einer gewissen Stabilität ausgehen kann. Bei anderen Ländern ist ein Export heute vertretbar und schon morgen nicht mehr, und die Waffen, die man einer demokratischen Regierung zur Selbstverteidigung lieferte, werden plötzlich von einem Putschisten missbraucht. Andererseits haben die stabilen Demokratien ihre eigenen Rüstungsindustrien und verfolgen eine absolut protektionistische Politik. Im Verhältnis zu den Wirtschaftspartnern des engeren Umfeldes weisen wir ein eklatantes Ungleichgewicht zwischen Import und Export auf. Mit Frankreich haben wir eine Rüstungsbilanz, die etwa 1.5 zu 8.5 zugunsten der Franzosen ausfällt. Unsere Industrie, die nicht in diesen verhängten Pools ist, hat praktisch keine Chance. Sie wurde abgedrängt in Länder, die wir lieber nicht als Existenzbasis dieser Firmen sähen. Das ist ein Strukturproblem, welches sich einem kleinen Land mit etwas autonomer Rüstungsindustrie einfach stellt. Der ganze Rüstungsmarkt ist alles andere als frei, sondern es dominieren Tauschhandel und nationalegoistische Prinzipien.

Präsident: Die Frage unter Punkt 4 scheint mir einleuchtend beantwortet.

Bundesrat Villiger: Hätten wir im Sinne der UNO den Golf-Konflikt als Polizeiaktion betrachtet, dann hätten wir die Koalition beliefern müssen. Aus dieser Sicht haben wir nun sogar den Irak begünstigt. Sie sehen an diesem Beispiel, wie delikates das Neutralitätsproblem ist.

(Der zweite Punkt der Tagesordnung wurde von der Sektion der GPK-N gemeinsam mit dem ersten Punkt intern nachbesprochen.)